

# Richtlinien für den Vereinsring Kronberg im Taunus

## 13.08.1991

### Präambel

Im nachfolgenden wird der Vereinsring Kronberg im Taunus als „VR“ bezeichnet.

#### 1. Sinn und Zweck des VR

- a. Den Kontakt aller ortsansässigen Vereine zu festigen und zu erhalten.
- b. Terminvorgaben der Vereine bzgl. Versammlungen/Generalversammlungen - mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn - damit Überschneidungen mit Versammlungen etc. anderer Vereine vermieden werden.
- c. Veranstaltungen, die die Benutzung der Stadthalle, des Hauses Altkönig und der Taunushalle erfordern, sollten ein halbes Jahr vor Veranstaltungsbeginn festgelegt und dem VR bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgelegt werden. Ist es einem Verein nicht möglich, seine Termine langfristig festzulegen, so ist eine Veranstaltung nur zu einem noch nicht disponierten Zeitpunkt möglich, ggfs. kann mit einem anderen Verein eine Terminumdisponierung vorgenommen werden.
- d. Anlässlich öffentlicher Veranstaltungen eines Vereines sollten alle anderen Mitgliedsvereine des VR - falls erforderlich - diesem mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihre Mitglieder auffordern, die betreffende Veranstaltung zu besuchen. D. h. jedoch nicht, daß sich ein Verein - gegen den Willen des veranstaltenden Vereines - in dessen organisatorische Angelegenheiten involviert.

#### 2. Organe

##### a. Zugelassene Personen

Jeder Mitgliedsverein darf drei Personen zur Teilnahme entsenden, in der Regel den 1. Vorsitzenden sowie zwei weitere Vereinsmitglieder. Hiervon ist jedoch nur eine Person stimmberechtigt, in der Regel der 1. Vorsitzende.

##### b. Vorsitz/Gremien

Der 1. Vorsitzende des VR ist der Versammlungsleiter.

Ihm zur Seite stehen der 2. Vorsitzende des VR als Stellvertreter und der Schriftführer.

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer des VR werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer dürfen einem gemeinsamen Mitgliedsverein des VR angehören.

Der 2. Vorsitzende wird in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedsvereine gestellt. In der Regel sollte es der 1. Vorsitzende des Mitgliedsvereines sein.

c. **Tätigkeitsgebiete**

Aufgabe des 1. Vorsitzenden des VR - außerhalb der Versammlungen - ist es, eine Tagesordnung auszuarbeiten und diese - mit schriftlicher Einladung - zwei Wochen vor der Zusammenkunft des VR an die VR-Mitglieder zu versenden.

Sollte die Tagesordnung - aufgrund eines Mitgliedswunsches - um einen weiteren Tagesordnungspunkt ergänzt werden, so muß dieser dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig - schriftlich - bekanntgegeben werden.

d. **Wahlen/Abstimmungen**

Kommt es zu Abstimmungen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, das von dem 1. Vorsitzenden gezogen wird.

3. **Sitzungen des VR**

a. Die Sitzungen des VR finden in der Regel halbjährlich statt.

b. Sollte ein Mitgliedsverein eine wichtige Angelegenheit vorbringen, so kann er an den 1. Vorsitzenden herantreten und eine außerordentliche Sitzung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Einberufung einer außerordentlichen Tagung.

4. **Vereinszugehörigkeit/Beitrag**

a. Als Unkostenbeitrag wird von jedem Mitgliedsverein jährlich ein Betrag in Höhe von DM 10,00 an den VR entrichtet. Dies geschieht bargeldlos als Überweisung auf das Vereinskonto des VR.

b. Jeder Kronberger Verein und jede Körperschaft ist berechtigt, dem Vereinsring beizutreten.

c. Mit der Beitragszahlung ist die Mitgliedschaft gegeben und es werden die Richtlinien des VR anerkannt.